



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Wisseler (DIE LINKE) vom 31.07.2014

betreffend Gütertransporte radioaktiven Materials

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Einem Bericht der "Rhein-Zeitung" vom 23. Juli 2014 zufolge fahren "fast jede Woche" Güterzüge mit Urankonzentrat, einem radioaktivem Gefahrgut, das aus Kasachstan stammt und in Frankreich angereichert werden soll, von Hamburg quer durch Deutschland nach Frankreich.

Anwohner haben die Züge mit den entsprechenden Gefahrentafeln mit Stoffnummer 78/2978 für Uranhexafluorid (UF₆) - auch im Rheingau gesichtet.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Nach dem Atomrecht (§ 19 AtG) unterliegt die Beförderung radioaktiver Stoffe der staatlichen Aufsicht. Sie wird im Wege der Bundesauftragsverwaltung für alle Verkehrsträger durch die Länder ausgeübt, ausgenommen die Beförderung von radioaktiven Stoffen im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen und der Luftfahrt, die vom Jeweils zuständigen Eisenbahn-Bundesamt und dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) wahrgenommen wird. Die nachfolgenden Antworten wurden anhand von Auskünften des für die Transporte auf Schienen zuständigen Eisenbahn-Bundesamtes erstellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Fahren auch durch Hessen regelmäßig Güterzüge mit hoch radioaktivem Material oder gab es in den letzten 12 Monaten einzelne Uran-Transporte durch Hessen?

In den letzten 12 Monaten wurden durch Hessen keine hoch radioaktiven Stoffe mit der Eisenbahn befördert.

Im Juli 2014 führte ein Eisenbahntransport mit Uranoxid, ein sonstiger radioaktiver Stoff nach dem Atomgesetz, durch Hessen.

Frage 2. Wie werden oder würden solche Transporte geschützt, insbesondere da die für die Transport von: UF₆ genutzten Behälter des Sicherheits-Typs A nur "den Beanspruchungen bei normalen Beförderungsbedingungen und bestimmten Unfallbedingungen standhalten" müssen und UF₆ bei einem Unfall explodieren sowie im Kontakt mit Luft stark ätzende Flußsäure freisetzen kann?

Die materiellen Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter im Allgemeinen bzw. radioaktiver Stoffe im Besonderen ergeben sich aus den Gefahrgutvorschriften, d.h. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Verbindung mit der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

In Abhängigkeit von der Art und Menge (Gefährdungspotenzial) des zu transportierenden radioaktiven Stoffes gelten unterschiedliche sicherheitstechnische Anforderungen an das Versandstück. Für UF₆ werden Behälter verwendet, die den Gefahrgutvorschriften entsprechen. Die Anforderungen an die Behälter werden durch administrative und operative Vorschriften ergänzt.

Frage 3. Wie werden oder würden in einem solchen Fall die örtlichen Katastrophenschutzbehörden über solche Transporte informiert?

Bei der Gefahrgutbeförderung auf der Schiene sind die Rettungskräfte in der Regel zeitig über die Art der Gefahrgüter informiert. Dies liegt zum einen daran, dass auf den Triebfahrzeugen schriftliche Weisungen mitgeführt werden, die Informationen über das geladene Gefahrgut und erste Abhilfemaßnahmen in Unfallsituationen enthalten. Zum anderen sind die Infrastrukturbetreiber (meist DB Netz AG) über die im Zug befindlichen Gefahrgüter von den jeweiligen Verkehrsunternehmen informiert. Auf diese Informationen wiederum greifen die Rettungskräfte zu. Beide Aspekte (Unfallmerkblätter und Informationsvorhaltung bei den Infrastrukturbetreibern) sind im Gefahrgutregelwerk (RID) vorgeschrieben.

Wiesbaden, 1. September 2014

Priska Hinz